

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1952

Nummer 29

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
24. 6. 52	Gesetz zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes	125
25. 6. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf Nutz- und Zuchtvielmärkten	125
23. 6. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	125
30. 6. 52	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	126

Teil II

Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnstberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Aachen		
3. 7. 52	Polizeiverordnung über die Beschränkung des Wasserverbrauchs	127
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.		
30. 6. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	127

Teil I

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes. Vom 24. Juni 1952.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Juni 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Preuß. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (Gesetzssamml. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 100 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Verbot des Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Fischfang mit elektrischen Geräten. Der elektrische Fischfang darf jedoch nur durch eigens hierfür ausgebildete Personen, die für diese Art des Fischens vom Regierungspräsidenten zugelassen sein müssen, ausgeübt werden.“

2. Die Einleitung des § 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der §§ 100, 107 bis 114 können, soweit es zum Schutze der Fischerei erforderlich ist, durch Polizeiverordnung Bestimmungen über folgende Gegenstände getroffen werden: . . .“

3. In § 106 Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „weitergehende“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Lübke.

— GV. NW. 1952 S. 125.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf Nutz- und Zuchtvielmärkten.

Vom 25. Juni 1952.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18, 23 und 79, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) verordnet:

§ 1

- (1) Auf Nutz- und Zuchtvielmärkte mit überörtlicher Bedeutung dürfen Rinder nur aufgetrieben werden, wenn sie gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft sind.
- (2) Als Nutz- und Zuchtvielmärkte von überörtlicher Bedeutung gelten die Nutz- und Zuchtvielmärkte in Dortmund, Neuß und Waldbröl.

§ 2

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1952.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1952 S. 125.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I — 14.29 — P —

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wascher, Rudolf, Bauarbeiter, Köln-Ehrenfeld,
Gottfried-Daniel-Str. 6 (KPD)

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Landeswahlgesetz habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Pallas, Betty, Arbeiterin, Solingen-Merscheid,
Roonstr. 14 (KPD).

gez. Dr. Rasche.

— GV. NV. 1952 S. 125.

**Mitteilungen des Innenministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. Juni 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 29. Januar 1951, S. 32, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Amt Horrem für die Errichtung einer Volksschule in Horrem bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 126.

Teil II

Andere Behörden

G. Stadt Aachen

**Polzeiverordnung
über die Beschränkung des Wasserverbrauchs.**

Die derzeitige Wassernot im Stadtbezirk Aachen gebietet, daß in jedem Betrieb und in jeder Haushaltung Wassereinsparungen erfolgen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Rates der Stadt Aachen wird daher auf Grund der §§ 14, 24 ff., 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzssaml. S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 54 Abs. 1 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der zur Zeit für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung für den Stadtbezirk Aachen die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Verboten ist die Verwendung von Wasser

1. zum Besprengen und Begießen von Gärten, Höfen sowie Straßen,
2. zum Abwaschen und Abspritzen von Häuserfronten und Kraftfahrzeugen.

3. zum Kühlen von Speisen und Getränken durch fließendes Wasser.

§ 2

Die Befolgung des § 1 kann bei jeder Zuwiderhandlung durch ein Zwangsgeld bis zu 100 DM und durch unmittelbaren Zwang oder durch eines dieser Zwangsmittel (§§ 33, 55 PVG) durchgesetzt werden.

3 3

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie tritt nach Behebung der Wassernot durch den Erlaß einer entsprechenden Polizeiverordnung, spätestens jedoch am 1. Oktober 1952, außer Kraft.

Aachen; den 3. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Aachen:

Wertz

Szvmczak

stellv. Oberbürgermeister

Ratsherr

— GV, NW, 1952 S. 127.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	— 105 206	—	—	93 481	Grundkapital	— 65 000	—	—	
Postcheckguthaben	— 9	—	—	3	Rücklagen und Rückstel- lungen	91 511	—	—	
Wechsel	— 251 529	—	+	79 754	Einlagen				
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzaufweisun- gen der Bundesverwal- tungen	38 500		+	28 500	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	705 828	—	87 401	
Wertpapiere					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	142	—	106	
a) am offenen Markt gekauft	14 744	—			c) von öffentlichen Ver- waltungen	68 913	+	30 460	
b) sonstige	75	14 819	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 571	—	2 007	
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	92 269	—	40 813	
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	—	—	137	f) von ausländischen Ein- legern	291 850 014	—	64 — 99 931	
b) angekaufte	43 010	679 224	—	137	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	103 530		+ 100 530	
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	— 6 971	—	— 2 125	
a) Wechsel	1	—	5 500	—	Sonstige Verbindlichkeiten	— 32 056	—	+ 11 452	
b) Ausgleichsforderungen	7 318	—	998	—	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(567 355)	—	(+ 49 080)	
c) Sonstige Sicherheiten	86	7 405	—	6 498					
Beteiligung an der BdL	— 28 000	—	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	— 51 090	—	+	1 821					
	1176 082		+	9 956		1176 082		+	9 956

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Juni 1952

Reserve- <i>Soll</i>	111 922	+	1 806
Reserve- <i>Ist</i>	111 922	-	1 806

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. Juni 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher.

Braune.

— GV. NW. 1952 S. 127.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 8516.

